

1 Abschluß des Vertrages

1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Auftragnehmer insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Insbesondere gilt dies für Abweichungen der Quantität und Qualität gegenüber dem Text des Auftrages.

2 Preise

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise sofern der Auftragnehmer seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

3 Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

4 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Höhere Gewalt, Exportbeschränkungen

4.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

4.2 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen u. ä. Ereignissen, die dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen oder Handelsbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt. Erhöhen sich die Preise aus Gründen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluß hat (z.B. behördliche Maßnahmen) oder werden nach Vertragsabschluß Zölle, Abgaben, Gebühren oder Frachten erhöht oder hinzugefügt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu wandeln.

5 Termine, Verzögerungen

5.1 Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

5.2 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Qualität

6.1 Die Lieferung muß die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

6.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7 Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Vorgaben des Auftraggebers entspricht.

7.2 Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich, einschließlich Nebenkosten, durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesselter Ware nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhafte Ware kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen, sofern der Auftraggeber nicht von seinem Recht zur Wandelung Gebrauch macht.

7.3 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

7.4 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Wandelung oder Minderung verlangen.

7.5 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit der Gewährleistungsfrist. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftungsfreistellung

8.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die ihm durch Lieferung fehlerhafter Ware entstehen.

8.2 Für Fehler, die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, stellt dieser den Auftraggeber von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er auch selbst unmittelbar haften würde.

9 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch seine Lieferung und Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10 Verwahrung / Eigentum

Beigestelltes Material bleibt das Eigentum des Auftraggebers. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für seine Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Die Ware, die aus dem beigestellten Material hergestellt wurde, ist im jeweiligen Fertigungszustand das Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwahrt die Ware für den Auftraggeber; im vereinbarten Preis sind die Kosten für die Verwahrung enthalten.

11 Zahlung

11.1 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder bis zum 15. des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

11.3 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

12 Geschäftsgeheimnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

13.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

13.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.